

4. Bibliographie der Schriften

Kurzer Bericht Von der Gegenwärtigen Verfassung Des PAEDAGOGII REGII Zu Glaucha vor Halle / Aus der vormals schon edirten, nunmehr aber in vielen ...

Francke, August Hermann

Halle, 1713

Das III. Capitel von den Untergebenen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Diensten von hier weggeruffen sind, nicht nur bey dem Werke selbst ihren guten Nutzen gehabt: sondern auch hie und da gütige Approbation gefunden; wie denn unter andern auch eine Stanzdesperson den dürftigsten membris dieses Seminarii zu desto besserer subsistence und Anschaffung eines und andern nöthigen Buches bis hieher ein monatliches beneficium gnädigst zugewendet hat.

Das III Capitel Von den Untergebenen.

Die Untergebene sind unterschiedenes Standes und von unterschiedenen Nationen §. 1. werden unter gewissen Bedingungen angenommen §. 2. die meisten sollen studiren / einige aber nicht §. 3. sie sind in Classen eingetheilet §. 4.

§. 1.

Die Untergebene sind adelichen und bürgerlichen Standes und meistens von fremden Orten: wie sie denn bis hieher nicht nur aus Deutschen Provinzien, sondern auch aus Holland, Engelland, Dänemark, Norwegen, Schweden, Liefland, Curland, Preußen, Polen, Ungarn, Siebenbürgen, Italien, der Schweiz, auch einige aus Moscau und Asien angekommen; der Franzosen nicht zu gedenken, die der Information mit genossen haben.

§. 2.

§. 2. Diese studiren insgesammt auf ihrer Eltern Kosten hieselbst: müssen aber, wenn sie angenommen werden sollen, das zehende Jahr schon zurückgeleget haben, und sich ohne Unterscheid den legibus des Pædagogii Regii gemäß verhalten, und solches bey ihrer Aufnahme dem Inspectori im Namen und Gegenwart der Informatorum promittiren. Gehet iemand schon in das zwölfte Jahr, so ist es insgemein noch besser: indem sich alsdenn der Verstand bey den meisten darin mehr zu äussern pfleget, daß sie Zeit und Kosten besser æstimiren und daher den gebührenden Fleiß desto williger anwenden.

§. 3. Die Scholaren haben nicht einerley Zweck. Denn einige und zwar die allermeisten sollen studiren: und diese werden in Sprachen und andern nöthigen Wissenschaften so lange informiret, bis sie auf die Universität zu ziehen tüchtig sind. Andere aber gedenken bey dem Studire nicht zu bleiben: und werden doch eben so wohl, als jene, in der Lateinischen und Französischen Sprache, im Christenthum, Schreiben, Rechnen, Geographie, Historie, Deutschen Briefen und allerhand mechanischen Übungen unterwiesen.

§. 4. Sie sind mit einander in gewisse und bedentliche Classen abgetheilet: doch hat niemand die oberste oder unterste Stelle, sondern sie sind in diesem Stücke alle gleich; und wenn ja zu gewissen Zeiten eine Ordnung gemacht werden muß, so sihet man auf ihre Grösse; und ist gleich vom

An

Anfange her eingeführet, daß die Scholaren aus allen Classen nach diesem Fundamente vermischet werden und die grössere, ob sie gleich in quinta sitzen, den kleinern aus prima und selecta vorgehen sollen.

Das IV Capitel Von der Information.

Bei der Information ist erstlich von den täglichen lectionibus, nachgehends von den repetitionibus, ferner von den Recreations- und Motionsübungen und endlich von den exami- nibus zu handeln.

Die 1. Section Von den täglichen Lectionibus.

Die lectiones werden nach den profectibus angewiesen §. 1. das Morgengebet §. 2. allgemeine Anmerkungen von allen lectionibus §. 3. die Frühlektionen werden erzählt §. 4. das Morgengebet der kleinern §. 5. Græca tertia §. 6. secunda §. 7. prima §. 8. Hebræa tertia §. 9. secunda §. 10. prima §. 11. die Französischen Classen §. 12. die erste Freystunde §. 13. von der Lateinischen Sprache insgemein §. 14. Latina quinta §. 15. quarta §. 16. tertia §. 17. secunda §. 18. prima §. 19. selecta §. 20. die andere Freystunde §. 21. Mittags- und Abendmahlzeit §. 22. die dritte Freystunde §. 23. die lectiones von 2. bis 3. Uhr werden erzählt §. 24. die Calligraphie §. 25. Geographie §. 26. Historie §. 27.
Deuts